

Anmerkung zu Nummer 36:

Zuständige Behörden sind im Land

Baden-Württemberg

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 3 und 5:

die Kreispolizeibehörden
(die Landratsämter und Verwaltungsgemeinschaften
gemäß § 15 Landesverwaltungsgesetz,
die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und der
Großen Kreisstädte);

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

1. das Justizministerium für die Bediensteten seines Geschäftsbereichs;
2. im Geschäftsbereich des Innenministeriums die Regierungspräsidien
 - a) für ihre Bediensteten
 - b) für die Bediensteten der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und
 - c) für die Bediensteten der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts;

das Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz für ihre Bediensteten;

die regionalen Polizeipräsidien, die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, das Polizeipräsidium Einsatz und das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei für ihre Bediensteten;

im Übrigen das Innenministerium;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

bezüglich Betrieben, die der Aufsicht des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau unterstehen:

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau
79083 Freiburg i. Br.;

im Übrigen:

die Kreispolizeibehörden;

Bayern

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 3:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

das Landeskriminalamt, sofern die Staatskanzlei oder die Staatsministerien keine Übertragung durch Verordnung auf sich oder eine andere Stelle ihres Geschäftsbereichs vorgenommen haben (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Waffen- und Beschussrechts (AVWaffBeschR) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. S. 851), BayRS 2186-1-I), siehe insbesondere die Verordnung über Zuständigkeiten im Waffenrecht im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (ZustWaffVIM) vom 2. Februar 2011 (GVBl. S. 74) BayRS 2186-1-1-I, sowie die Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (WaffVJuM) vom 14. Juli 1976 (BayRS IV S. 518) BayRS 300-12-3-J;

das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für Mitglieder und Bedienstete des Bayerischen Landtags (§ 3 Abs. 1 Satz 3 AVWaffBeschR);

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 5:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

in den Fällen zum Umgang und Verkehr mit und zur Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen,

das Bergamt bei den Regierungen von Oberbayern und Oberfranken;

für den Erwerb von und den Umgang mit Treibladungspulver für Böller und Vorderlader und zum Wiederladen von Patronenhülsen nach 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SprengG

die Kreisverwaltungsbehörden;

in allen übrigen Fällen

die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;

Berlin

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 5:

Die Polizeipräsidentin in Berlin
Landeskriminalamt
LKA 553
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

Brandenburg

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 5:

Polizeipräsidium
Kaiser-Friedrich-Straße 143, 14469 Potsdam;

zu Nummer 36 Absatz 4 Ziff. 6 - 8:

soweit Betriebe der Bergaufsicht unterliegen:

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Inselstraße 26, 03046 Cottbus;

im Übrigen:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit,
Abteilung Arbeitsschutz
Horstweg 57, 14478 Potsdam;

Bremen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 3 und 5:

für Bremen:
Ordnungsamt Bremen
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;

für Bremerhaven:
Magistrat der Stadt Bremerhaven
Bürger- und Ordnungsamt
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30, Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

Der Senator für Inneres
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen,

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

für den Bereich des Bergwesens:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2, 30655 Hannover;

im Übrigen:

für Bremen:

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Dienstort Bremen
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen;

für Bremerhaven:
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Dienstort Bremerhaven
Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven;

Hamburg

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 5:

Behörde für Inneres und Sport
Justizariat der Polizei Hamburg (J4)
Grüner Deich 1, 20097 Hamburg;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
- Amt für Arbeitsschutz -
Billstraße 80, 20539 Hamburg;

Hessen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 3 und 5:

die Kreisordnungsbehörden (Oberbürgermeister der
kreisfreien Städte, Landräte in den Landkreisen);

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die jeweilige oberste Landesbehörde, der die
Person untersteht oder angehört;

zu beachten ist die Verordnung zur Durchführung
des Waffengesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 926);

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

die Regierungspräsidien;

Mecklenburg-Vorpommern

zu Nummer 36 Abs. 1 - 4:

die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die Ministerpräsidentin bzw. der Ministerpräsident und die Ministerinnen bzw.
die Minister in den Fällen, die ihren jeweiligen Geschäftsbereich
betreffen;

der Innenminister auch in den Fällen, die Mitglieder des Landtages,
Bedienstete der Landtagsverwaltung oder Bedienstete des
Landesrechnungshofes betreffen, sowie in allen übrigen Fällen;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6:

die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte in Fällen, in den
sich Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen auf
pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II und der Unterklasse T1 im
gewerblichen Bereich beschränken;

im Übrigen:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Regionalbereich Nord – Standort Rostock -
Friedrich-Engels-Platz 5 - 8, 18055 Rostock

zuständig für die Hansestadt Rostock sowie den Landkreis Rostock;

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Regionalbereich Nord – Standort Stralsund -
Frankendamm 17, 18439 Stralsund

zuständig für den Landkreis Vorpommern-Rügen, die Hansestadt Greifswald, die amtsfreien Gemeinden Anklam und Heringsdorf sowie die Mitgliedergemeinden der Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Landhagen, Lubmin, Usedom-Nord, Usedom-Süd und Züssow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Regionalbereich Süd – Standort Schwerin -
Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin

zuständig für die Stadt Schwerin, den Landkreis Ludwigslust-Parchim, den Landkreis Nordwestmecklenburg;

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Regionalbereich Süd- Standort Neubrandenburg -
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg;

zuständig für den Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte, die amtsfreien Gemeinden Pasewalk, Strasburg und Ueckermünde sowie die Mitgliedergemeinden der Ämter Am Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torgelow-Ferdinandshof, Uecker-Randow-Tal, Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow;

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17, 18439 Stralsund;

für nichtgewerbliche Erlaubnisse gemäß § 27 Sprengstoffgesetz:

die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte;

Niedersachsen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die obersten Landesbehörden für ihre Bediensteten, die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden jeweils für ihren Amtsbereich und das Landeskriminalamt Niedersachsen in Hannover für die Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 und 7:

die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 8:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden;

Nordrhein-Westfalen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Kreispolizeibehörde;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die Kreispolizeibehörden und für Mitglieder des Landtags und der Landesregierung sowie für Bedienstete des Landtags und der obersten Landesbehörden auch das Ministerium des Innern;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

soweit Betriebe der Bergaufsicht unterliegen:

die Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
59817 Arnsberg;

im Übrigen:

die Bezirksregierungen;

Rheinland-Pfalz

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Kreisordnungsbehörde, d.h. die Kreisverwaltung in den Landkreisen,
die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

jeweils für ihren Geschäftsbereich

die Staatskanzlei
Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz;

das Ministerium des Innern und für Sport
Schillerplatz 3 - 5, 55116 Mainz;

das Ministerium der Finanzen
Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz;

das Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig Straße 3, 55116 Mainz;

das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Bauhofstraße 9, 55116 Mainz;

das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz;

das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz;

das Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz;

das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz;

das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz;

für Mitglieder des Landtages und Bedienstete der
Landtagsverwaltung

das Ministerium des Innern und für Sport
Schillerplatz 3 - 5, 55116 Mainz;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz;

im Übrigen:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz;

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße;

Saarland

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise, im Regionalverband Saarbrücken
- mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken -
der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt
Saarbrücken und die Mittelstädte Völklingen und St. Ingbert;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Franz-Josef-Röder-Straße 21, 66119 Saarbrücken;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 7 und 8:

für den Bereich des Bergbaus:

Bergamt Saarbrücken
Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler;

im Übrigen:

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

Sachsen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 3 und 5:

die Landkreise und Kreisfreien Städte;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

bei Bescheinigungen für Bedienstete des Geschäftsbereichs
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz:

das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa
und Gleichstellung
Hansastraße 4, 01097 Dresden;

bei Bescheinigungen für Bedienstete des Landeskriminalamtes Sachsen:

das Landeskriminalamt Sachsen
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden;

bei Bescheinigungen für Bedienstete der Bereitschaftspolizei:

das Präsidium der Bereitschaftspolizei
Dübener Landstraße 4, 04129 Leipzig;

bei Bescheinigungen für Bedienstete der Polizeidirektionen:

die Polizeidirektion Chemnitz
Hartmannstraße 24, 09113 Chemnitz;

die Polizeidirektion Dresden
Schießgasse 7, 01067 Dresden;

die Polizeidirektion Görlitz
Conrad-Schiedt-Straße 2, 02826 Görlitz;

die Polizeidirektion Leipzig
Dimitroffstraße 1, 04107 Leipzig;

die Polizeidirektion Zwickau
Lessingstraße 17 - 21, 08058 Zwickau;

bei Bescheinigungen für Bedienstete des Polizeiverwaltungsamtes:

das Polizeiverwaltungsamt
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden;

bei Bescheinigungen für Bedienstete der Landesdirektion Sachsen sowie der ihr
nachgeordneten Landesbehörden und unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen
Personen des öffentlichen Rechts:

die Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz;

bei Bescheinigungen in sonstigen Fällen:

das Sächsische Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2 - 4, 01097 Dresden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 und 7:

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 5, Arbeitsschutz
09105 Chemnitz;

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 1364, 09583 Freiberg;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 8:

die Landratsämter und Kreisfreien Städte als Kreispolizeibehörden;

Sachsen-Anhalt

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1, 2, 3 und 5:

die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau;

in den kreisfreien Städten Landeshauptstadt Magdeburg
und Stadt Halle (Saale):

die Polizeiinspektionen;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

für Bescheinigungen nach § 55 Abs. 2 Satz 1 Waffengesetz
für die Mitglieder der Landesregierung und des Landtages
von Sachsen-Anhalt sowie für die Bediensteten der obersten
Landesbehörden und für Bescheinigungen nach dem § 56 Sätze 1
und 4 Waffengesetz für Staatsgäste und sonstige erheblich
gefährdete Personen des öffentlichen Lebens aus anderen
Staaten sowie deren Sicherheitsbegleiter:

das Landeskriminalamt;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 bis 8:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);

für den nicht gewerblichen Bereich:

die Landkreise und die kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau;

in den kreisfreien Städten Landeshauptstadt Magdeburg
und Stadt Halle (Saale):

die Polizeiinspektionen;

im Übrigen:

das Landesamt für Verbraucherschutz
- Fachbereich 5 -
PF 1802, 06815 Dessau-Roßlau;

Schleswig-Holstein

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

der Landrat und Oberbürgermeister der kreisfreien
Städte als Kreisordnungsbehörde;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

der Ministerpräsident und die Minister in ihrem Geschäftsbereich;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 und 7:

Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord (StAUK)
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 8:

die Landrätinnen und Landräte der Kreise und die Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister der kreisfreien Städte;

Thüringen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 3 und 5:

die Landkreise und kreisfreien Städte;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

Steigerstraße 24, 99096 Erfurt;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder- Straße 6, 99096 Erfurt.